

GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTS DER HOCHSCHULE NEUBRANDENBURG

(in der Fassung vom 20. Januar 2016)

Gemäß § 8 Abs. 10 der Satzung der Studierendenschaft, gibt sich das Studierendenparlament der Hochschule Neubrandenburg folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Konstituierung	2
§ 3 Einladung zur Sitzung	2
§ 4 Mitteilung bei Verhinderung	3
§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Befangenheit	4
§ 7 Durchführung der Sitzung	5
§ 8 Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen	6
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 10 Protokoll und Ausführung der Beschlüsse	8
§ 11 Wahlen	9
§ 12 Änderungen und Auslegung der Geschäftsordnung	9
§ 13 Geltungsbereich	10
§ 14 Inkrafttreten	10

§ 1 Allgemeines

Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Studierendenparlamentes (StuPa).

§ 2 Konstituierung

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident des vorhergehenden Studierendenparlaments lädt die neugewählten Mitglieder des Studierendenparlaments zur konstituierenden Sitzung ein und legt die vorläufige Tagesordnung fest. Bis zur Wahl einer neuen Präsidentin bzw. eines neuen Präsidenten leitet das an Semestern der Mitgliedschaft im Studierendenparlament und gegebenenfalls an Lebensjahren älteste Mitglied des Studierendenparlaments die Sitzung. Das Studierendenparlament konstituiert sich mit seinem Zusammentritt.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident und ihre bzw. seine Stellvertretung sollen auf der konstituierenden Sitzung gewählt werden.
- (3) Spätestens auf der zweiten Sitzung werden verbindlich die Termine aller ordentlichen Sitzungen dieser Wahlperiode festgelegt. Zumindest der Termin für die zweite ordentliche Sitzung ist bereits auf der konstituierenden Sitzung festzulegen.

§ 3 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident lädt das Gremium schriftlich, in der Regel mit einer Frist von mindestens einer Kalenderwoche, ein.
- (2) Die Einladung zur Sitzung enthält:
 1. den Sitzungstermin,
 2. die Sitzungszeit,
 3. den Sitzungsort und
 4. die vorläufige Tagesordnung.

Die Präsidentin bzw. der Präsident macht die Sitzungen hochschulöffentlich sowie schriftlich durch Einladung:

1. den Mitgliedern des Studierendenparlaments,
2. den Mitgliedern der Fachschaftsräte,
3. dem Allgemeinen Studierendenausschuss,
4. den betreffenden Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Kommissionen,
5. den studentischen Mitgliedern des Senats,
6. den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeskonferenz der Studierendenschaften Mecklenburg-Vorpommern,
7. den studentischen Mitgliedern der Organe des Studierendenwerks Greifswald,
8. den Antragsstellenden der zu behandelnden Anträge

bekannt.

- (3) Wünscht ein Mitglied des Studierendenparlamentes die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung, so soll dies der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich mit Begründung bis drei Werktage vor Sitzungstermin mitgeteilt werden.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident ist befugt, zur Sitzung Sachverständige einzuladen, die zu entsprechenden Tagesordnungspunkten Rederecht besitzen.
- (5) Bestandteile der vorläufigen Tagesordnung einer jeden Sitzung müssen zumindest die Tagesordnungspunkte:
 1. „Begrüßung und Eröffnung“;
 2. „Feststellung der Beschlussfähigkeit“;
 3. „Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung“;
 4. „Bestätigung bzw. Änderung der Tagesordnung“;
 5. „Berichte aus den Gremien“ und
 6. „Anfragen und Sonstiges“ sein.

Es ist darauf zu achten, dass Tagesordnungspunkte, zu denen Gäste anwesend sind, zu Beginn der Sitzung verhandelt werden. Die vorläufige Tagesordnung soll von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschuss zusammengestellt werden.

- (6) Die elektropostalische Versendung von Unterlagen gilt im Bereich dieser Geschäftsordnung als Schriftform.
- (7) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an das Studierendenparlament zu richten. Jeder Antrag ist zu verhandeln. Anträge bedürfen der Schriftform und sind – außer in Fällen von Dringlichkeit – rechtzeitig vorab zu versenden. Über die Dringlichkeit eines Antrages entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlamentes nach Anhörung der Antragstellenden, bei Widerspruch das Studierendenparlament. Anträge können bis vor Sitzungsbeginn von den Antragstellenden zurückgezogen werden.

§ 4 Mitteilung bei Verhinderung

Ein Mitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, zeigt dieses im Vorfeld der Sitzung mindestens mündlich bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten an.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend ist.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen keine anderen Mehrheiten festlegen. Stimmenmehrheit heißt, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Bei Stimmengleichstand gilt der Antrag ebenfalls als nicht zustande gekommen.
- (4) Es ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich (z.B. per Mail), welche nur bei besonderer Dringlichkeit Anwendung findet. Die Feststellung der Dringlichkeit obliegt alleine der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Ein Beschluss kommt aber nur zu Stande, wenn alle Mitglieder am Umlaufverfahren teilgenommen haben, unerheblich, wohin die Mitglieder tendieren.
- (5) Eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlaments oder eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss auf Antrag von mindestens drei der Mitglieder des Studierendenparlaments veranlasst werden.

§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Befangenheit

- (1) Hält sich ein Mitglied für befangen oder bestehen Zweifel, ob Befangenheit besteht, ist dies der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mitzuteilen. Das Studierendenparlament entscheidet über die Befangenheit mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die bzw. der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.
- (2) Befangenheit im Sinne dieser Ordnung besteht insbesondere, wenn die Entscheidung einem Mitglied einen unmittelbaren Vor- bzw. Nachteil bringt.
- (3) Wird Befangenheit gemäß Abs. 1 und 2 festgestellt, entscheidet das Studierendenparlament über einen Ausschluss des für befangen erklärten Mitgliedes zum Tagesordnungspunkt. Das ausgeschlossene Mitglied darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen. Das Studierendenparlament kann das für befangen erklärte Mitglied von der weiteren Beratung ausschließen. Sollte ein Mitglied von der Beratung ausgeschlossen sein, darf es bei dem Tagesordnungspunkt nicht zugegen sein.
- (4) Die Beschlussfähigkeit bleibt hiervon unberührt. Es muss jedoch mindestens noch die Hälfte der anwesenden Mitglieder bei der Entscheidung mitwirken.

§ 7 Durchführung der Sitzung

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident, im Verhinderungsfall seine bzw. ihre Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die Leitung ist zu übertragen, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident gemäß § 8 selbst betroffen in der Sache ist. Die Präsidentin bzw. der Präsident übt für den Verlauf der Sitzung das Hausrecht im Veranstaltungsort und seinem unmittelbaren Zugang aus.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung. Die Tagesordnung kann während des Tagesordnungspunktes „Bestätigung/Änderung der Tagesordnung“ durch Beschluss geändert werden. Geschäftsordnungsanträge auf Änderung der Tagesordnung können unbeschadet der weiteren Bestimmungen durch jedes anwesende Mitglied des Studierendenparlaments gestellt werden.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann eine Rednerin bzw. einen Redner unterbrechen, um sie bzw. ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen, oder ihr bzw. ihm das Wort zu entziehen, falls die Redezeit überschritten wird. Redeberechtigt sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments. Ebenso kann die Präsidentin bzw. der Präsident von sich aus oder auf Geschäftsordnungsantrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments einzelnen Anwesenden für bestimmte Tagesordnungspunkte Rederecht gewähren.
- (4) Zur direkten Gegenrede muss sofort das Wort erteilt werden. Eine direkte Gegenrede ist eine Gegenrede, bezogen auf den Teil der Ausführungen der Vorrednerin bzw. des Vorredners, die der bzw. den Erwidernden direkt betreffen.

Die Gegenrede muss kurz gefasst sein und darf nicht erwidert werden. Das Wort zur direkten Gegenrede steht jeder bzw. jedem Angesprochenen, d.h. mit Namen oder Funktion Bezeichneten, zu.

Voraussetzung für eine direkte Gegenrede ist ferner, dass die bzw. der Angesprochene von der Vorrednerin bzw. dem Vorredner:

1. befragt;
2. persönlich angegriffen oder
3. zu einer Stellungnahme aufgefordert

wird.

- (5) Bei der Behandlung von Anträgen ist den Antragstellenden zunächst das Wort zu erteilen. Bei Finanzanträgen nimmt anschließend die Referatsleitung für Finanzangelegenheiten des Allgemeinen Studierendenausschusses zu diesem inhaltlich Stellung. Den Antragstellenden ist am Ende der Debatte die Möglichkeit eines Schlusswortes zu geben.
- (6) Beschlüsse werden aufgrund eines Antrags beraten und beschlossen. Bei Abstimmungen wird in der Regel gefragt, ob einem Antrag zugestimmt werden soll. Der weitestgehende Antrag ist zuerst zur Abstimmung zu stellen. Während des Abstimmungsverfahrens sind Wortmeldungen unzulässig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim

oder namentlich abzustimmen. In Personalangelegenheiten ist grundsätzlich geheim abzustimmen.

- (7) Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt. Zweifel am Abstimmungsergebnis und -verfahren können nur unmittelbar nach der Bekanntgabe vorgebracht werden. In diesem Fall ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.
- (8) Wird das Ergebnis angezweifelt, so wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten ausgezählt. Wird die Auszählung angezweifelt, so ist sie zu wiederholen. Wird auch die zweite Auszählung angezweifelt, so ist namentlich abzustimmen.
- (9) Mit der Abstimmung über einen Antrag ist die Debatte über den Antragsgegenstand beendet. Persönliche Erklärungen sind zulässig und müssen durch die Erklärende dem Präsidium schriftlich für das Protokoll nachgereicht werden.
- (10) Letzter Punkt der Tagesordnung ist jeweils – ohne dass es einer förmlichen Aufnahme in die Tagesordnung bedarf – der Punkt „Anfragen und Sonstiges“. Unter „Anfragen und Sonstiges“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 8 Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen

- (1) Das Studierendenparlament kann gemäß § 9 der Satzung Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.
- (2) Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Studierendenparlaments. Arbeitsgruppen können aus allen immatrikulierten Studierenden der Hochschule bestehen. Kommissionen können zusätzlich aus externen Sachkundigen bestehen.
- (3) Der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder die Kommission bestimmt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden sind:
 1. die Einberufung der Sitzungen;
 2. die Leitung der Sitzungen und
 3. dem Studierendenparlament als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu fungieren.

Die bzw. der Vorsitzende ist dem Studierendenparlament unmittelbar bekannt zu geben.

- (4) Über die Sitzungen eines Ausschusses, einer Arbeitsgruppe oder einer Kommission ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Die Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen haben das Recht, vom Studierendenparlament die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und die Vorlegung von Akten zu fordern. Das Studierendenparlament soll die Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen in ihrer Arbeit unterstützen.
- (6) Die Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen haben dem Studierendenparlament durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu berichten.

- (7) Das Studierendenparlament kann einen schriftlichen Bericht verlangen. Dieser muss mindestens drei Werktage vor Beginn der Sitzung des Studierendenparlaments eingesehen werden können.
- (8) Jedem Mitglied des Studierendenparlaments ist jederzeit über die Arbeit der Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf:
 - 1. Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung;
 - 2. Anträge zur Tagesordnung;
 - 3. auf Verschiebung oder Nichtbefassung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes;
 - 4. Schluss des Tagesordnungspunktes ohne Schlussabstimmung;
 - 5. sofortige Abstimmung;
 - 6. Rückkehr zur Sache;
 - 7. Überweisung an einen neu einzurichtenden oder bestehenden Ausschuss, Arbeitsgruppe, Kommission oder an den Allgemeinen Studierendenausschuss;
 - 8. auf Schluss der Debatte;
 - 9. auf Schluss oder Wiederöffnung der Redeliste;
 - 10. Anhörung von Rednern und Rednerinnen außerhalb der Redeliste;
 - 11. auf Beschränkung der Redezeit;
 - 12. auf Ausschluss der Öffentlichkeit mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - 13. auf Personaldebatte mit Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - 14. Anmeldung oder Begründung einer persönlichen Erklärung und
 - 15. auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Dem Antrag muss stattgegeben werden, eine Rednerin bzw. ein Redner darf jedoch nicht unterbrochen werden.

- (2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darf ihren bzw. seinen Antrag zur Geschäftsordnung kurz begründen. Erhebt sich kein Widerspruch, so kann die Präsidentin bzw. der Präsident den Antrag für angenommen erklären. Erhebt sich Widerspruch, so kann dieser kurz begründet werden. Danach ist sofort über den Antrag abzustimmen.

- (3) Die Sitzung ist bis zu einer Stunde zu unterbrechen, wenn dies von einem Mitglied beantragt und durch mindestens Zwei-Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Von einem Mitglied kann dies nur einmal in einer Sitzung verlangt werden.

§ 10 Protokoll und Ausführung der Beschlüsse

- (1) Über jede Sitzung des Studierendenparlaments ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll soll insbesondere enthalten:
1. die Namen der anwesenden, entschuldigten und nicht entschuldigten Mitglieder sowie Namen der Gäste;
 2. den Termin und Ort der Sitzung;
 3. die Mitteilungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen des Sitzungsleiters;
 4. die beratenen Gegenstände;
 5. den Wortlaut der Änderungsanträge und der Beschlüsse;
 6. die Abstimmungsergebnisse;
 7. die Namen und den Wechsel der Protokollführung;
 8. den Verlauf der Sitzung in groben Zügen;
 9. den Wechsel der Sitzungsleitung;
 10. das Hinzukommen, Verlassen oder kurzzeitige Verlassen der Sitzung von Mitgliedern;
 11. die sonstigen relevanten Berichte und
 12. den Termin der nächsten Sitzung.
- (3) Vor Sitzungsbeginn ist eine Protokollantin bzw. ein Protokollant von den Mitgliedern des Studierendenparlaments zu bestimmen. Die Protokollantin bzw. der Protokollant ist für die von ihr bzw. von ihm angefertigten Teile des Protokolls verantwortlich.
- (4) Das vorläufige Protokoll ist auf der folgenden Studierendenparlamentssitzung anzunehmen, Korrekturen und Ergänzungen sind auf dieser Sitzung zu beraten und zu beschließen. Danach wird das Protokoll in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Präsidentin bzw. der Präsident fertigt die Beschlüsse aus und leitet diese an die betreffenden Gremien der Studierendenschaft weiter und informiert die jeweiligen Antragstellenden. Die Beschlüsse sind zu archivieren.
- (6) Mindestens halbjährlich überzeugt sich das Studierendenparlament vom Stand der Ausführungen seiner Beschlüsse.

§ 11 Wahlen

- (1) Personenwahlen finden grundsätzlich geheim statt.
- (2) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung oder zum bald möglichen Termin seine Präsidentin bzw. seinen Präsidenten mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Studierendenparlamentes.
- (3) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie alle weiteren Referatsleitungen bewerben sich im Vorfeld schriftlich beim Studierendenparlament. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt.
- (4) Erhält im ersten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die benötigte Mehrheit, so wird, wenn mehr als zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber angetreten sind, ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt. Wenn in diesem Fall auch im zweiten Wahlgang keine der beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern die benötigte Mehrheit erhält oder wenn im ersten Wahlgang nur zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber angetreten sind, so ist ein weiterer Wahlgang mit der Bewerberin bzw. Bewerber mit der höchsten Stimmzahl durchzuführen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist gewählt, wenn sie bzw. er die benötigte Mehrheit erreicht.
- (5) Kandidieren mehrere Personen für ein Amt, so sind die Namen der Kandidierenden auf dem Stimmzettel einzutragen, leere abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltungen. Kandidiert nur eine Person für ein Amt, so ist „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ einzutragen.
- (6) Das Studierendenparlament wählt zum schnellst möglichen Termin nach.

§ 12 Änderungen und Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes angenommen werden.
- (2) Über während der Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.
- (3) Das Studierendenparlament kann jederzeit mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Beschlüsse und darauf gerichtete Anträge müssen nicht ausdrücklich als Ausnahmen von der Geschäftsordnung formuliert sein. Die Rechte, die ein Mitglied der Studierendenschaft aus dieser Geschäftsordnung hat, können jedoch nicht ohne Zustimmung der Betroffenen beschränkt werden.

§ 13 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments gilt sinngemäß als Verfahrensordnung für die Studierendenvollversammlung der Studierendenschaft, sofern die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen keine anderen Regelungen vorsehen. Dabei ist auf ein vereinfachtes Verfahren überall Bedacht zu nehmen, wo dieses dem Wesen der Studierendenvollversammlung gerechter wird.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Neubrandenburg tritt am 20. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Fachhochschule Neubrandenburg vom 10. Dezember 2004 außer Kraft.

Präsident des Studierendenparlaments
Hochschule Neubrandenburg
Michael Schulz